

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 7. Oktober 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. Oktober 1884, den Erlaß einer Landes-Fischereiordnung betreffend. —
Bekanntmachung vom 5. Oktober 1884, betreffend den Vollzug des Gesetzes gegen den verbrecherischen
und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Nr. 11,161.

Bekanntmachung, den Erlaß einer Landes-Fischereiordnung betreffend.

**Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft,
Gewerbe und Handel.**

Nachdem die bisher bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften einer revidirischen
Prüfung unterstellt worden sind, wird auf Grund des Artikel 126 Ziffer 1 des Polizei-
Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachstehende Landes-Fischereiordnung erlassen:

I. Schonzeit für Fische.

§ 1.

Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aesche (Aesche, Thymallus vulgaris, Nils.);
2. vom 16. März bis 30. April für Fuchen (Kotzfisch, Salmo Hucho, L.);

3. vom 1. bis 30. April für Hasel (Küßling, *Squalius Leuciscus*, L.);
4. vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, *Lucioperca Sandra*, L.);
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (*Tinca vulgaris*, Cuv.);
6. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barbe (*Barbus fluviatilis*, Agass.);
7. vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (*Abramis Brama*, L.);
8. vom 1. September bis 31. Oktober für Rilsch (*Coregonus hiemalis*, Jur.);
9. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für kalifornischen Lachs (*Salmo Quinnet*) und amerikanischen Binnenseelachs (*Salmo Sebago*, landlocked-salmon);
10. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Forelle (Wald-, Buch-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, *Trutta Fario*, L.);
11. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinante, Mante, Seelachs, Grundforelle — als sterile Form Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle —, *Trutta lacustris*, L.);
12. vom 16. Oktober bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm, *Trutta Salar*, L.);
13. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Große Maräne (*Coregonus Maræna*, Bl.), Kleine Maräne (*Coregonus Albula*, L.) und amerikanische Maräne (*Coregonus albus*);
14. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Renke (Blaufelche, *Coregonus Wartmanni*, Bl.), und Bodentrenke (Sandfelche, Weißfelche, *Coregonus Fera*, Jur.);
15. vom 1. November bis 15. Dezember für Meerforelle (*Trutta Trutta*, L.);
16. vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, *Salmo Salvelinus*, L.), und für Bachsaibling (*Salmo fontinalis*).

Wenn in einem oder mehreren Bezirken die natürliche Laichperiode für Forellen und Lachse sich unter regelmäßigen Verhältnissen über den in Ziffer 10 und 12 bezeichneten Zeitpunkt hinauserstreckt, so kann hiefür die Schonzeit von der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bis spätestens 15. Januar verlängert werden.

Die vorgeschriebenen Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit eingeschlossen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben auch für Hechte, Rutten (*Lota vulgaris*, C.), Schied (*Aspius rapax*, Agass.), Karpfen, Aitel (Alten, Dickkopf,

Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübbling, Squalius Cephalus, L.), Nerfling (Mand, Idus Melanotus, Heck.), Frauen-Nerfling (Leuciscus Virgo, Heck.) und Frauenfisch (Leuciscus Meidingeri, Heck.), See-Rüßlinge (Abramis melanops, Heck.), Halbbrachsen (Güster, Blicca Björkna, L.), sowie für Nasen (Chondrostoma Nasus, L.) eine Schonzeit festzusetzen, welche jedoch die Dauer von 2 Monaten des Jahres nicht überschreiten darf.

Werden edlere Fische, welche in einem Gewässer bisher nicht einheimisch waren, in dasselbe neu eingeführt, so kann mit Zustimmung des Fischereiberechtigten oder, falls mehrere Berechtigte vorhanden sind, der Mehrheit derselben der Fang von Fischen solcher Art für das betreffende Fischwasser, sowie für etwaige damit zusammenhängende andere Gewässer oder Wasserstrecken durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt verboten werden.

§ 2.

Auf Fische, solange sie der Schonzeit unterliegen, darf in keinem Gewässer ein Fang unternommen werden.

Bei erlaubtem Fange unabsichtlich mitgefangene Fische solcher Art sind in dasselbe Gewässer unverzüglich frei wieder einzusetzen.

Während der Schonzeit, ausschließlich der ersten drei Tage derselben, dürfen Fische der betreffenden Art weder zu Markt gebracht, noch sonst wie feilgehalten oder veräußert oder zu solchem Zwecke versendet werden, gleichviel wann, wo und von wem sie gefangen wurden.

Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen oder zubereiteten Fischen solcher Art in Gasthäusern, Restaurants, Gartüchen und ähnlichen Gewerbslokalen, sowie auf das Auslegen von Speisekarten mit Preisnotirungen für derlei Fische.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird anheimgegeben, wenn sie von der im § 1 Abs. 4 und 5 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, zugleich den Bezirk zu bezeichnen, in welchem während der festgesetzten Schonzeit die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 Anwendung zu finden haben.

§ 3.

Die vorstehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen bleiben außer Anwendung in Beziehung auf nachbenannte Fische, wenn sie das beigesetzte Gewicht (in ausgedehnetem Zustande) erweislich erreicht haben, als:

Alteln (Alten, Döbel) mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,

Brachsen mit wenigstens $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht,

Forellen (gemeine, *Trutta Fario*, L.) mit wenigstens $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht,

Hechte mit wenigstens 4 Kilogramm Gewicht,

Suchen, mit wenigstens 7 Kilogramm Gewicht,

Kutten mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,

Seeforellen mit wenigstens 3 Kilogramm Gewicht.

Geringere Gewichts-differenzen bis zu 200 Gramm können hiebei nachgesehen werden.

Auf die Abfischung von Fischteichen finden die bezüglich der Schonzeit erlassenen Verbote keine Anwendung, wenn in Folge unabwendbarer Naturereignisse oder sonstigen Nothstandes das sofortige Abfischen des Teiches geboten erscheint.

Gleiches gilt in einem solchen Falle gegenüber dem Fischereiberechtigten von dem Verbote der Veräußerung oder Versendung der Fangergebnisse, wenn die sofortige Veräußerung zur Abwendung erheblichen Schadens nothwendig ist.

§ 4.

Für Seen kann durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise gestattet werden, daß in denselben einzelne Fischarten auch während der festgesetzten Schonzeit oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes derselben gefangen werden, wenn diese Fischarten aus örtlichen oder sonstigen natürlichen Gründen zu anderer Zeit nicht gefangen werden können. Die Fangerlaubniß kann hiebei auf die Anwendung bestimmter Fanggeräthe und Fangarten oder auf bestimmte Fangplätze beschränkt werden.

Bezüglich solcher Fischarten, welche für den Bestand oder die Vermehrung edlerer Fischgattungen nachtheilig sind, kann durch die Distriktpolizeibehörde einzelnen Fischereiberechtigten für bestimmte Gewässer und Zeitdauer der Fang auch während der Schonzeit gestattet werden, wenn festgestellt ist, daß eine weitere Vermehrung der fraglichen Fischart

in dem betreffenden Gewässer aus jenem Gesichtspunkte bedenklich sein würde. Für geschlossene Gewässer kann das Gleiche auch dann schon gestattet werden, wenn die Beseitigung einzelner Fischarten im Interesse der vom Fischereiberechtigten verfolgten fischereiwirtschaftlichen Zwecke liegt.

Durch die Distrikts-Polizeibehörde kann einzelnen Personen in widerruflicher Weise gestattet werden, zu wissenschaftlichen Zwecken aus bestimmten Gewässern bestimmte Quantitäten von Fischen auch während der Schonzeit zu fangen oder fangen zu lassen.

Die gleiche Erlaubniß kann auch zum Behufe der sogenannten künstlichen Fischzucht hinsichtlich bestimmter, hiezu dienlicher Fischarten, namentlich von Edelfischen (Salmoniden), für eine begrenzte Zeitdauer, sowie für eine wenigstens beiläufig festzusetzende Menge von Fischen oder zu befruchtenden Eiern erteilt werden.

Durch die nach vorstehenden Bestimmungen erteilte Erlaubniß zum Fange wird an den Verboten des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung der Fische nichts geändert. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch Fischzüchtern widerruflich gestatten, Fuchen mit wenigstens 5, Lachs mit wenigstens 4, Seeforellen mit wenigstens 2 und Saiblinge mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht, welche erweislich zur künstlichen Fischzucht gedient haben, ausnahmsweise noch während der Schonzeit feil zu halten, zu veräußern, oder zu versenden, wenn außerdem Gefahr des Verlustes der Fische durch Verenden oder Verderben bestünde.

II. Minimal-Maße für Fische.

§ 5.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Minimalmaße (Brittelmaße), und zwar für die ganze Länge des Fisches von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) festgesetzt, nämlich:

- 54 Centimeter für Fuchen (*Salmo Hucho*, L.);
- 50 Centimeter für Meerforelle (*Trutta Trutta*, L.);
- 50 Centimeter für Lachs (*Salm*, *Trutta Salar*, L.);
- 40 Centimeter für Seeforelle (*Trutta lacustris*, L.);
- 40 Centimeter für Schill (*Amul*, *Zander*, *Lucioperca Sandra* L.);
- 35 Centimeter für Aal (*Anguilla fluviatilis*, Flem.);

- 35 Centimeter für kalifornischen Lachs (*Salmo Quinnat*) und amerikanischen Binnenseelachs (*Salmo Sebago*, landlocked-salmon);
- 29 Centimeter für Aesche (*Thymallus vulgaris*, Nils.);
- 28 Centimeter für Barbe (*Barbus fluviatilis*, Agass.);
- 28 Centimeter für Brachse (*Abramis Brama*, L.);
- 25 Centimeter für Saibling (*Salmo Salvelinus*, L.);
- 24 Centimeter für Forelle (Wald-, Teich-, Bach-, Fluß- und Stein-Forelle, *Trutta Fario*, L.);
- 24 Centimeter für Große Maräne (*Coregonus Maraena*, Bl.) und amerikanische Maräne (*Coregonus albus*);
- 22 Centimeter für Renke und Bodenrenke (*Coregonus Wartmanni*, Bl., und *Coregonus Fera*, Jur.);
- 22 Centimeter für Rilsch (*Coregonus hiemalis*, Jur.);
- 22 Centimeter für Bach-Saibling (*Salmo fontinalis*);
- 22 Centimeter für Schleie (*Tinca vulgaris*, Cuv.);
- 15 Centimeter für Hasel (*Squalius Leuciscus*, L.);
- 12 Centimeter für Kleine Maräne (*Coregonus Albula*, L.).

Die l. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für einzelne Bezirke das Minimalmaß für Forellen (*Trutta Fario*) bis zu 18 Centimeter herabzusetzen.

Dieselben können ferner für die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Fischarten in dem dortselbst vorgesehenen räumlichen Umfange Minimalmaße bestimmen.

§ 6.

Die in § 2 und § 4 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden in Bezug auf Fische, welche das festgesetzte Minimalmaß noch nicht erreicht haben, entsprechende Anwendung.

Auf den Fang, die Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzucht-Anstalten zu Züchtungszwecken finden die Vorschriften über Minimalmaße keine Anwendung.

Bei der Abfischung von Fischteichen ist der Fang von Fischen unter dem Minimalmaße gestattet, die Verbote nach § 2 Abs. 3 und 4 greifen dagegen auch in letzterem Falle für solche Fische nicht.

Außerdem dürfen zum Zwecke der Befegung anderer Fischwasser sowie zur Streckung und Mastung in Fischzucht-Anstalten Sezlinge von Zuchtfischen unter dem vorgeschriebenen Minimalmaße gefangen, veräußert und versendet werden, ausgenommen während der für die betreffenden Fische vorgeschriebenen Schonzeit. Das öffentliche Feilhalten solcher Sezlinge auf Märkten und in Verkaufslokalen bleibt verboten. Auch kann im Falle von Mißbrauch einzelnen Personen vorstehende Befugniß für nicht geschlossene Gewässer distriktpolizeilich entzogen werden.

III. Schonvorschriften für Krebse.

§ 7.

Der Fang weiblicher Krebse ist verboten; männliche Krebse dürfen nicht unter dem Gewichte von 40 Gramm gefangen werden.

Werden Krebse, deren Fang hienach untersagt ist, unabsichtlich gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das nämliche Gewässer frei wieder einzusetzen.

Bezüglich des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse gelten analog die für Fische unter dem Minimalmaße festgesetzten Verbote.

Die nach den Bestimmungen in § 3 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen finden in gleichem Umfange auch bezüglich weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse sowie für Krebsgewässer und Krebszucht analoge Anwendung. Auch sind die Distriktpolizeibehörden ermächtigt, zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken der Krebszucht in Krebszucht-Anstalten nach analoger Maßgabe des § 4 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 Erlaubniß zum Fange weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse zu erteilen.

IV. Fangarten und Fanggeräthe.

§ 8.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung, insbesondere Netze, Geflechte, Körbe, Reusen, sowie Fanggeräthe aus Holzstäben oder Latten dürfen nicht angewendet werden, wenn deren

Öeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) sowohl in ihrer Höhe als in ihrer Breite nicht wenigstens 3 Centimeter messen.

Im Rheine und dessen Zuflüssen müssen beim Salmenfange die vorgenannten Fangvorrichtungen, sowie die Seitentheile (Flügel) der großen Zugnetze (Seegen, Zegen) und Fuicken (Bügelreusen) Öeffnungen von 6 Centimetern, das Innere der Seegen, Reusen und Fuicken von 4 Centimetern in Höhe und Breite haben.

Bei der Controle der Fanggeräthe ist eine Abweichung von $\frac{1}{10}$ nicht zu beanstanden.

Die gemäß der § 3 Abs 3, § 4 und § 6 begründeten ausnahmsweisen Fangbefugnisse schließen auch die Erlaubniß in sich, die zu jenen Zwecken erforderlichen Fanggeräthe ohne Beschränkung der Höhe und Breite ihrer Öeffnungen hiebei zu gebrauchen.

Bei den großen Zugnetzen in den Seen können die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine Verengung der Maschenweite gegen das Innere zu gestatten, wenn und soweit dieß die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Zum Zwecke des Fanges von Futter- und Köder-Fischen ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeit und Minimalmaasse nichts geändert. Bei wahrgenommenem Mißbrauche dieser Befugniß kann dieselbe von der Distriktpolizeibehörde entzogen werden.

§ 9.

Verboten ist:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (insbesondere von giftigen Ködern, oder von Mitteln zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, von Sprengpatronen oder anderen dergleichen Sprengmitteln), sowie der Gebrauch von Fackeln oder sonstigen Beleuchtungsmitteln beim Fischen und Krebsen;
- 2) die Anwendung menschlicher Thätigkeit während der Nachtzeit zum Zwecke des Fischfanges, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Fälle nothgedrungenen Abfischens von Fischteichen;
- 3) das Fischen unter gänzlicher oder theilweiser Beseitigung der Eisdecke in nicht-geschlossenen Gewässern (einschließlich der sogenannten Altwasser, Bühnenbaue und anderen derartigen Zugehörungen);
- 4) das Tollkeulen und Jagen der Fische unter dem Eise;

- 5) die Anwendung grober Werkzeuge beim Fischen, oder von Mitteln zur Verwundung der Fische, namentlich von Fallen, Leg- oder Schlageisen, Speeren und Fischgabeln (Harpunen, Gern), vorbehaltlich der Bestimmung in § 11;
- 6) die Anlegung neuer, namentlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge.

Für den Salmenfang (Nachsfang) im Rheine können von den Distriktpolizeibehörden einzelnen Fischereiberechtigten Ausnahmen von dem Verbote unter Ziff. 2 durch Ausstellung besonderer Erlaubnißscheine widerruflich bewilligt werden.

Von den Bestimmungen unter Ziff. 3 können die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, für einzelne Gewässer oder Bestandtheile von solchen nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in widerruflicher Weise Ausnahmen bewilligen.

§ 10.

Von den Angeln sind sogenannte Schlag- oder Springhaken verboten.

Die Anwendung von Legangeln kann für bestimmte Gewässer oder einzelne Theile derselben durch Anordnung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, verboten oder beschränkt werden, wenn dieses Fangmittel

- 1) zu Verfehlungen gegen die Schonvorschriften benützt worden ist, oder
- 2) die Nachhaltigkeit des Fischstandes in dem bezüglichen Gewässer erheblich schädigen würde, oder
- 3) in dem betreffenden Bezirke in einem die Interessen des Fischschutzes und der Fischerei überhaupt bedrohenden Umfange in Mißbrauch gekommen ist.

§ 11.

Zum Fange von Aalen kann durch die Distriktpolizeibehörde einzelnen Fischereiberechtigten

- 1) der Gebrauch von besonderen Fanggeräthen, welche ausschließlich für den Aalfang bestimmt sind, mit einer Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter in Höhe und Breite,
- 2) die Verwendung besonderer Aalspeere (jedoch nicht der Aalharken) und zwar allenfalls unter Festsetzung einer besonderen Konstruktion derselben,

3) die Anlegung von eigenen Aalfängen an bestimmten Plätzen widerruflich gestattet werden, wenn ein dringendes Bedürfnis für solche Fangmittel gegeben ist.

§ 12.

Verboten ist in nicht geschlossenen Fischwassern jede ständige Vorrichtung zum Zwecke des Fischfanges (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze zur Fischerei (Sperrnetze), welche auf mehr als die halbe Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmen- (Lachs-) Fange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben oder der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§ 13.

Jede absichtliche Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgend welche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Reusen, Einhängen von Netzen irgend welcher Art, Fashinenlegen u. s. w.) ist für Jedermann verboten.

Lachen, Pfützen und Ausbuchtungen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, dürfen nicht gesperrt, und jungen Fischen darf der Durchzug aus solchen Wassern nicht abgeschnitten werden.

§ 14.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch oberpolizeiliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen in Bezug auf das Abdämmen, Abzapfen oder Ablassen nicht geschlossener Fischwasser zum Zwecke des Fischfanges zu erlassen.

Die zum Schutze der Fischsteige (Fischleitern oder Fischpässe) hinsichtlich des Fischfangs in deren Umgebung etwa erforderlichen Verbote oder Beschränkungen sind von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

§ 15.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, können für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile desselben auch die Anwendung anderweiter, als der nach den vorstehenden Bestimmungen schon verbotenen Fangarten, Fanggeräthe und Fangvorrichtungen im Interesse der Fischhege verbieten, oder auch eine Erweiterung der im § 12 enthaltenen Verbote verfügen.

§ 16.

Bei Räumung von Fischwassern sind die beteiligten Fischereiberechtigten oder, wenn diese Kenntniß von der Räumung nicht hatten, diejenigen, welche die Räumung für sich vollziehen lassen, dazu gehalten und dafür verantwortlich, daß die in der Laichzeit befindlichen, sowie das Minimalmaß nicht erreichenden Fische, dann die sonstige Fischbrut, welche in Folge der Räumarbeiten auf das Land gebracht oder im Wasserbette auf das Trockene oder in zu niedriges Wasser versetzt wurden, gesammelt und in dasselbe Gewässer wieder gebracht werden.

V. Sonstige Gegenstände der Fischerei-Ordnung.

§ 17.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, bezüglich des Einlassens von Enten in die Fischwasser während der Schonzeit der darin vorherrschenden Fischarten die nach den Verhältnissen und Bedürfnissen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 18.

Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Pächter des betreffenden Fischwassers zu sein oder sich in Begleitung eines solchen zu befinden, hat sich gegenüber den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes durch einen schriftlichen Ausweis zu legitimiren.

Dieser von dem Fischereiberechtigten oder Pächter auszustellende Ausweis hat Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Betreffenden, dann Art und Zeitdauer der ertheilten Erlaubniß, sowie die Bezeichnung der Fischwasser-Strecke zu enthalten und ist von der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Fischereiberechtigten oder Pächters gebührenfrei zu bestätigen. Für diejenigen Gewässer oder Fischwasserstrecken, welche unter der Verwaltung des k. Obersthofmarschall-Stabes oder einer anderen Hofstelle oder der k. Thiemsee-Administration stehen und nicht völlig verpachtet sind, erfolgt die Ausstellung des Fischerei-Legitimations-Ausweises durch den k. Obersthofmarschall-Stab, beziehungsweise die betreffende andere Hofstelle oder die k. Thiemsee-Administration.

§ 19.

Auf Antrag von Fischereiberechtigten können die von ihnen aufgestellten Fischerei-Aufsichtsbediensteten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Pflicht genommen und mit Dienstes-Abzeichen versehen werden.

Diese Bediensteten sind sodann in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Gegenständen des Fischerei-Schutzes den öffentlichen Bediensteten gleich zu achten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Durch die in der gegenwärtigen Landes-Fischereiordnung enthaltenen fischereipolizeilichen Bestimmungen wird an den weitergehenden oder anderweitigen Beschränkungen, welche in civil- oder gewerbsrechtlichen Verhältnissen begründet sind, nichts geändert.

§ 21.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Distrikts-Polizeibehörden haben bei ihren bezüglichen Vorschriften und Anordnungen auf vorgängige gutachtliche Einvernahme der bestehenden Fischereivereine, als des Landes-Fischereivereins, der Kreis- und gegebenen Falles der Bezirks- und Orts-Fischereivereine, in den sich hiezu eignenden Fischerei-Angelegenheiten stets besonderen Bedacht zu nehmen.

§ 22.

Gegenwärtige Landes-Fischereiordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 für den gesammten Umfang des Königreiches in Geltung.

Von dem gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und haben die in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Kreis-Fischereiordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Für die Fischerei im Bodensee bleiben die hiefür geltenden oder fernerhin zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten.

München, den 4. Oktober 1884.

Frhr. von Seilisch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Bezug auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. September 1884 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 451) nachstehende Vorschriften erlassen:

1) In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

2) Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigung sind.

3) Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das nachstehende Schema in Anwendung zu bringen.

Das Register muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktpolizeibehörde, in München der Polizei-Direktion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Registers, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in das Register müssen gut leserlich in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Ohne Erlaubniß der Behörde dürfen die Register weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

4) Die nach Bayern oder einem anderen deutschen Staate bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

5) Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist durch das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

München, den 5. Oktober 1884.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

I. Lagerregister.

| Laufende No. |
|---|
| Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat. |
| Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager. |
| Name des Sprengstoffes |
| Verpackung (Gefäß ec.) |
| Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen ec. ec. |
| Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung event. Fabrik, Name, Stand, Wohnung u. Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers). |
| Tag und Stunde der polizeilichen Revision. |
| Revisionsbefund. |
| Unterschrift des revidirenden Beamten. |
| Bemerkungen. |

II. Abgangsregister.

| Laufende Nr. |
|--|
| Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat |
| Tag und Stunde des Abgangs. |
| Name, Stand u. Wohnung des Abnehmers |
| Datum des Erlaubnißsichines und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat. |
| Bezeichnung des Stoffes. |
| Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen ec. |
| Verpackung. |
| Tag und Stunde der polizeilichen Revision |
| Revisionsbefund. |
| Unterschrift des revidirenden Beamten. |
| Bemerkungen. |